

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung

A. Zielsetzung

Die den Milchmarkt in den neuen Bundesländern bestimmende Überschusssituation hat es erforderlich gemacht, die bis Ende 1990 bereits gewährte Sonderbeihilfe für Magermilch und Magermilchpulver zur Verfütterung an Tiere bis zum 28. Februar 1991 zu verlängern. Hierzu ist die Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung vom 7. Januar 1991 erlassen worden, und zwar der Eilbedürftigkeit wegen befristet auf sechs Monate. Die Befristung der Verordnung soll aufgehoben werden.

B. Lösung

Die Befristung der Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung vom 7. Januar 1991 (BGBl. I S. 4) entfällt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Bestimmungen keine Kosten. Die Bestimmungen werden sich auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht auswirken.

02.05.91

A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 2. Mai 1991

021 (332) - 680 40 - Ma 86/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

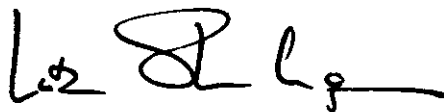
Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Magermilch-
Sonderbeihilfen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Dr. Stavenhagen

**Erste Verordnung zur Änderung
der Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung**

Vom.....1991

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 13, des § 15 Satz 1, der §§ 16 und 17 Abs. 3 Satz 1 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 11 der Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung vom 7. Januar 1991 (BGBl. I S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Komma und das Wort "Außerkräfttreten" gestrichen.
2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den1991

**Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Begründung

A. ALLGEMEINES

In den neuen Bundesländern wurde bis zum 31.12.1990 als nationale Maßnahme eine Sonderbeihilfe zur Verfütterung von Magermilch und Magermilchpulver an Schweine und Geflügel gewährt. Das Gemeinschaftsrecht sieht nur eine (niedrigere) Beihilfe zur Fütterung junger Kälber vor.

Ende 1990 wurde deutlich, daß die Sonderbeihilfe im Beitrittsgebiet unbedingt weitergeführt werden muß, um auch für die nächste Zeit eine entsprechende Marktentlastung zu erreichen und den Molkereien bei ihren enormen Liquiditätsproblemen zu helfen. Die EG erklärte sich im Hinblick auf die schwierigen Verhältnisse im Beitrittsgebiet zu einer Verlängerung ihrer Ermächtigung und darüber hinaus dazu bereit, die nur für das Beitrittsgebiet in Betracht kommende Sonderbeihilfe in Höhe eines Sockelbetrages mitzufinanzieren. Sie knüpfte ihre Ermächtigung allerdings an verschiedene Voraussetzungen, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 3634/90 der Kommission vom 17. Dezember 1990 (ABl. EG Nr. L 355 S) festgelegt wurden. Die gemeinschaftsrechtliche Ermächtigung ist wegen der Haltung der anderen Mitgliedstaaten bis zum 28.02.1991 begrenzt.

Von dieser gemeinschaftsrechtlichen Ermächtigung ist durch die Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung vom 7. Januar 1991 (BGBl. I S. 4) Gebrauch gemacht worden, die der Eilbedürftigkeit halber ohne Zuleitung an den Bundesrat auf sechs Monate befristet sofort erlassen werden mußte. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung soll die Befristung aufgehoben werden und damit die Zustimmung des Bundesrates zu der Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung erfolgen.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Bestimmungen keine Kosten, da der vorhandene Personalbestand des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft hierfür ausreicht.

Durch die Änderungsverordnung wird lediglich die Zustimmung des Bundesrates nachgeholt. Der Zeitraum, für den die Beihilfe gewährt werden kann, ist bereits mit dem 28. Februar 1991 ausgelaufen. Aus diesem Grunde sind mit der vorliegenden Änderungsverordnung keinerlei Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, verbunden.

B. IM EINZELNEN**Zu Artikel 1**

Die Befristung der Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung soll aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

Es ist erforderlich, daß die Verordnung sofort in Kraft tritt, da die zu ändernde Verordnung mit dem 30. Juni 1991 außer Kraft treten würde.

07.06.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.